

4. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, zuletzt geändert am 19.08.2020, wird wie folgt geändert:

Nr. 4 j. wird wie folgt gefasst:

„j. Die eucharistischen Gaben und Gefäße können zur Gabenbereitung durch die Ministranten unter Wahrung des Mindestabstands zum Zelebranten zum Altar gebracht und dort abgestellt werden. Alternativ sind sie schon vor Beginn der Messe auf den Altar zu stellen. Die Hostienschale mit den für die Gemeinde bestimmten Hostien ist (etwa durch eine Palla) abzudecken. Während der Messe werden die liturgischen Gefäße nur durch den Zelebranten und ggf. die Ministranten, die die Gaben zum Altar bringen, berührt. Die Hostienschale mit den für die Austeilung an die Gemeinde vorgesehenen Hostien bleibt bis zur Kommunionsspendung (also auch während der Wandlung) bedeckt.“

Dieses Gesetz tritt zum 28.10.2020 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 27.10.2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda